

E n t w u r f
Abteilung 10/Stand: 09.01.2019

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [] betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 158/2013, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgrund

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bekämpfung des Schadorganismus Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte) in der Steiermark.

§ 2

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Pflanzen der Art Mais (*Zea mays* L.).

§ 3

Überwachung

Zur Feststellung des Auftretens und zur Beobachtung des Maiswurzelbohrers sind von der Landesregierung in Gebieten, in denen Mais angebaut wird, geeignete Maßnahmen (z.B. das Aufstellen von Pheromon-Fallen) durchzuführen. Dabei sind die topografischen Gegebenheiten und die anderen angebauten Kulturen zu berücksichtigen.

§ 4

Maßnahmen

(1) Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers darf Mais ab dem Jahr 2019 auf einer Ackerfläche höchstens dreimal in Folge angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2016 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

(2) Von allen Ackerflächen eines Betriebes sind die angebauten Kulturen und beim Anbau von Mais zusätzlich das verwendete Maissaatgut einschließlich allfälliger Saatgutbehandlungen mit insektiziden Beizmitteln sowie die verwendeten Pflanzenschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahr aufzubewahren.

§ 5

Ausnahmen von der Fruchtfolgeverpflichtung

(1) Von der Fruchtfolgeverpflichtung sind ausgenommen:

1. die Saatmaisproduktion;
2. von der Behörde genehmigte Versuche.

(2) Die Behörde hat einen Versuch auf Antrag zu genehmigen, wenn

1. der Versuch von einer Forschungs- oder Versuchseinrichtung durchgeführt wird;
2. der Versuchszweck bei Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann und

3. die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation der versuchsleitenden Personen gegeben ist.
- (3) Anträge gemäß Abs. 2 haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. eine genaue Versuchsbeschreibung, die auch Angaben zur Versuchsdauer und Versuchsdurchführung sowie eine Begründung zu Abs. 2 Z 2 enthalten muss;
 2. die Grundstücksdaten (Grundstücks- und KG-Nummer sowie Größe der Versuchsfläche) und
 3. Name und Anschrift der versuchsleitenden Personen und deren Qualifikation.

§ 6

Kontrollen

Die Landesregierung hat durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß § 4 zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [], in Kraft.

§ 8

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2015, LGBl. Nr. 22/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: